

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1958

Nummer 23

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 2. 1958, Bereinigung von Verwaltungsvorschriften; hier: Neugestaltung des Regierungsamtsblattes. S. 357.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung von Verwaltungsvorschriften; hier: Neugestaltung des Regierungsamtsblattes

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1958 —
I C 2 / 17—12.115

Anlage Mit den nachfolgenden Richtlinien für das Regierungsamtsblatt wird die mit dem RdErl. v. 22. 2. 1956 (MBiV. NW. S. 429) angekündigte und inzwischen für zahlreiche Sachgebiete durchgeführte textliche Zusammenfassung der geltenden Verwaltungsvorschriften fortgesetzt.

Die Richtlinien für das Regierungsamtsblatt treten mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bitte ich sicherzustellen, daß der mit den Richtlinien verfolgte Zweck,

1. die einheitliche äußere Gestaltung und damit gleiche Übersichtlichkeit der 6 Amtsblätter,
 2. die Beschränkung des Inhalts auf das Notwendige und Angemessene,
 3. die Trennung von Amtsblatt und Öffentlichem Anzeiger,
 4. die rechtlich einwandfreie Formulierung der Veröffentlichungen,
 5. die Behandlung der wirtschaftlichen Fragen nach einheitlichen Grundsätzen, die sich beim Druck und der Herausgabe der Amtsblätter ergeben,
- erreicht wird.

Nach Nr. 8.2 der Richtlinien setzen die Regierungspräsidenten die Bezugsgebühren, Einrückungsgebühren usw. fest. Damit im Interesse einer möglichst weiten Verbreitung des Amtsblattes die Bezieher nicht mit unnötig hohen Bezugsgebühren belastet werden, bitte ich, bei einer in Zukunft etwa beabsichtigten Erhöhung der Bezugsgebühren zunächst zu prüfen, ob ein Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben nicht durch eine Anpassung der seit 1930 konstant gebliebenen Einrückungsgebühr an die inzwischen mehrfach gestiegenen Satz- und Druckkosten geschaffen werden kann.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle nachstehenden auf dem Gebiete des Amtsblattwesens ergangenen Erlasse **aufgehoben**, so daß für die Gestaltung des Amtsblattes zukünftig nur noch die nachfolgenden Richtlinien maßgebend sind.

1. RdErl. d. MdI. v. 20. 6. 1919 (MBiV. S. 290)
betr. Erhöhung der Einrückungsgebühren für die Regierungsamtsblätter usw.
2. RdErl. d. MdI. v. 13. 9. 1920 (MBiV. S. 355)
betr. Neuregelung des Bezugspreises und der Einrückungsgebühren bei den Regierungsamtsblättern
3. RdErl. d. MdI. v. 28. 10. 1921 (MBiV. S. 348)
betr. Erhöhung der Preise für die Regierungsamtsblätter
4. RdErl. d. MdI. v. 27. 11. 1922 (MBiV. S. 1159)
betr. Veröffentlichungen im Regierungsamtsblatt
5. RdErl. d. MdI. v. 20. 1. 1923 (MBiV. S. 72)
betr. Erhöhung der Beilagegebühr zum Regierungsamtsblatt
6. RdErl. d. MdI. v. 30. 1. 1923 (MBiV. S. 120)
betr. Lieferung der Regierungsamtsblätter an das Statistische Landesamt in Berlin
7. RdErl. d. MdI. v. 1. 2. 1923 (MBiV. S. 121)
betr. Preise der Regierungsamtsblätter
8. RdErl. d. MdI. v. 3. 2. 1923 (MBiV. S. 165)
betr. Einrückungsgebühr in das Regierungsamtsblatt
9. RdErl. d. MdI. v. 5. 4. 1923 (MBiV. S. 368)
betr. Regierungsamtsblätter
10. RdErl. d. MdI. v. 28. 5. 1923 (MBiV. S. 615)
betr. Einrückungsgebühren in das Regierungsamtsblatt
11. RdErl. d. MdI. v. 31. 5. 1923 (MBiV. S. 640)
betr. Amtsblatt-Haushaltsplan 1924
12. RdErl. d. MdI. v. 2. 7. 1923 (MBiV. S. 747)
betr. Pauschsumme für Veröffentlichungen im Regierungsamtsblatt
13. RdErl. d. MdI. v. 3. 7. 1923 (MBiV. S. 747)
betr. Veröffentlichungen im Regierungsamtsblatt
14. Gem. RdErl. d. MfHuG. u. d. MdI. v. 4. 7. 1923 (MBiV. S. 789)
betr. Enteignungssachen der Reichsbahn
15. Gem. RdErl. d. FM. u. d. MdI. v. 31. 7. 1923 (MBiV. S. 821)
betr. Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden über zu vernichtende Akten

16. RdErl. d. MdI. v. 21. 8. 1923 (MBliV. S. 877)
betr. Veröffentlichungen der Reichswasserstraßenverwaltung
17. RdErl. d. MdI. v. 24. 9. 1923 (MBliV. S. 975)
betr. Regierungsblätter
18. RdErl. d. MdI. v. 25. 9. 1923 (MBliV. S. 976)
betr. Festsetzung der Druck- usw. -Preise für das Regierungsblatt
19. RdErl. d. MdI. v. 23. 10. 1923 (MBliV. S. 1065)
betr. Einrückungsgebühren in das Regierungsblatt
20. RdErl. d. MdI. v. 29. 10. 1923 (MBliV. S. 1095)
betr. Sachregister zum Regierungsblatt
21. RdErl. d. MdI. v. 6. 11. 1923 (MBliV. S. 1107)
betr. Regierungsblätter
22. RdErl. d. MdI. v. 4. 1. 1924 (MBliV. S. 27)
betr. Einrückungsgebühren und Belegsblätter zum Regierungsblatt
23. RdErl. d. MdI. v. 8. 3. 1924 (MBliV. S. 285)
betr. Regierungsblätter
24. RdErl. d. MdI. v. 9. 4. 1924 (MBliV. S. 403)
betr. Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen im Regierungsblatt
25. RdErl. d. MdI. v. 10. 4. 1924 (MBliV. S. 405)
betr. Beilagegebühr zum Regierungsblatt
26. RdErl. d. MdI. v. 1. 5. 1924 (MBliV. S. 488)
betr. Amtsblatt-Haushaltsplan für 1925
27. RdErl. d. MdI. v. 7. 7. 1924 (MBliV. S. 731)
betr. Kassenanschlag für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger für 1924
28. Gem. RdErl. d. FM. u. d. MdI. v. 24. 3. 1925
(MBliV. S. 354)
betr. Veröffentlichungen im Regierungsblatt
29. RdErl. d. MdI. v. 16. 5. 1925 (MBliV. S. 565)
betr. Veröffentlichung der Stellenverzeichnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 16 d. Anstellungsgrundsätze v. 26. 7. 1922 (RGBI. I 1923 S. 651)
30. RdErl. d. MdI. v. 20. 6. 1925 (MBliV. S. 715)
betr. Veröffentlichung der Futtermittelpreise
31. RdErl. d. MdI. v. 23. 8. 1925 (MBliV. S. 885)
betr. Regierungsblätter
32. RdErl. d. MdI. v. 9. 10. 1925 (MBliV. S. 1020)
betr. Unterlassung von Amtsblattveröffentlichungen
33. RdErl. d. MdI. v. 29. 1. 1926 (MBliV. S. 115)
betr. Kostenpflichtige Amtsblattbekanntmachungen
34. RdErl. d. MdI. v. 12. 2. 1926 (MBliV. S. 133)
betr. Bekanntmachungen im Regierungsblatt
35. RdErl. d. MdI. u. d. FM. u. d. MfHuG. v. 10. 3. 1926
(MBliV. S. 250)
betr. Kostenpflichtige Amtsblattveröffentlichungen
36. RdErl. d. MdI. v. 15. 4. 1926 (MBliV. S. 371)
betr. Kostenpflichtigkeit der Amtsblattbekanntmachungen bei Straßensperrungen
37. RdErl. d. MdI. v. 27. 5. 1926 (MBliV. S. 518)
betr. Herstellung der Regierungsblätter in DIN-Format
38. RdErl. d. MdI. v. 11. 12. 1926 (MBliV. S. 1091)
betr. Kassenanschlag der Verwaltung des Innern für 1927
39. RdErl. d. MdI. v. 11. 1. 1927 (MBliV. S. 55)
betr. Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen

40. RdErl. d. MdI. v. 17. 1. 1927 (MBliV. S. 71)
betr. Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungsblättern
41. RdErl. d. MdI. v. 20. 4. 1927 (MBliV. S. 437)
betr. Beilagegebühr zum Regierungsblatt
42. RdErl. d. MdI. v. 30. 6. 1928 (MBliV. S. 665)
betr. Vergabeung der Herstellung des Regierungsblatts
43. RdErl. d. MdI. v. 31. 8. 1928 (MBliV. S. 909)
betr. Lieferung des Regierungsblatts an die Arbeitsgerichte
44. RdErl. d. MdI. v. 21. 9. 1928 (MBliV. S. 981)
betr. Sachregister zum Regierungsblatt
45. RdErl. d. MdI. v. 29. 11. 1929 (MBliV. S. 1007)
betr. Bekanntmachungen von Zwangsversteigerungen unbeweglicher Gegenstände
46. RdErl. d. MdI. v. 23. 1. 1930 (MBliV. S. 67)
betr. Gebührenpflicht der Veröffentlichung von Bezirksveränderungen in den Regierungsblättern
47. RdErl. d. MdI. v. 4. 2. 1930 (MBliV. S. 98)
betr. Amtsblattbekanntmachungen
48. RdErl. d. MdI. v. 26. 3. 1930 (MBliV. S. 317)
betr. Amtsblattbekanntmachungen
49. RdErl. d. MdI. v. 9. 5. 1930 (MBliV. S. 465)
betr. Verpflichtung der Gemeinden zum Halten der Gesetz- und Amtsblätter
50. RdErl. d. MdI. v. 28. 1. 1931 (MBliV. S. 89)
betr. Kassenanschlag für das Rechnungsjahr 1931
51. RdErl. d. MdI. v. 27. 1. 1932 (MBliV. S. 83)
betr. Veröffentlichung von Polizeiverordnungen in den Regierungsblättern
52. RdErl. d. MdI. v. 12. 2. 1932 (MBliV. S. 146)
betr. Regierungsblatt
53. RdErl. d. MdI. v. 24. 3. 1932 (MBliV. S. 351)
betr. Kosten der Veröffentlichung von Polizeiverordnungen im Regierungsblatt
54. RdErl. d. MdI. v. 11. 5. 1932 (MBliV. S. 522)
betr. Deckblätter zu Polizeiverordnungen
55. RdErl. d. MdI. v. 30. 6. 1932 (MBliV. S. 697)
betr. Sonderbeilage zum Regierungsblatt
56. RdErl. d. MdI. v. 27. 10. 1932 (MBliV. S. 1107)
betr. Bekanntmachungen von Zwangsversteigerungen unbeweglicher Gegenstände
57. RdErl. d. MdI. v. 12. 5. 1933 (MBliV. S. 562)
betr. Lieferung der Regierungsblätter für den Staatsrat
58. RdErl. d. MdI. v. 13. 9. 1933 (MBliV. S. 1045)
betr. Herstellung der Regierungsblätter in DIN-Format A 4
59. RdErl. d. MdI. v. 21. 11. 1933 (MBliV. S. 1364)
betr. Kosten für Veröffentlichungen der Schiedsämter in den Regierungsblättern
60. RdErl. d. MdI. v. 18. 12. 1933 (MBliV. S. 1488)
betr. Herstellung der Regierungsblätter in DIN-Format A 4
61. RdErl. d. MdI. v. 28. 5. 1934 (MBliV. S. 774)
betr. Sammelbekanntmachungen über Konkurseröffnungen
62. RdErl. d. MdI. v. 26. 6. 1934 (MBliV. S. 897)
betr. Sammelbekanntmachungen über Konkurseröffnungen

63. RdErl. d. MdI. v. 27. 9. 1934 (MBliV. S. 1184)
betr. Sonderbeilagen zu den Regierungsamtsblättern
64. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 1. 4. 1935 (MBliV. S. 547)
betr. Veröffentlichungen amtlicher Bekanntmachungen
65. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 9. 4. 1935 (MBliV. S. 568)
betr. Festsetzung und Verlegung von Viehmärkten
66. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 20. 6. 1935 (MBliV. S. 787)
betr. Regierungsamtsblatt
67. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 22. 6. 1935 (MBliV. S. 819)
betr. Veröffentlichung von Umgemeindungen im Regierungsamtsblatt
68. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 20. 8. 1935 (MBliV. S. 1035)
betr. Veröffentlichung im Öffentlichen Anzeiger zum Regierungsamtsblatt
69. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 11. 2. 1936 (MBliV. S. 239)
betr. Regierungsamtsblätter
70. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 21. 2. 1936 (MBliV. S. 299)
betr. Regierungsamtsblätter
71. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 9. 6. 1936 (MBliV. S. 776)
betr. Veröffentlichungen der Reichsbehörden als Sonderbeilagen zu den Regierungsamtsblättern
72. RdErl. d. RMdI. v. 21. 6. 1940 (MBliV. S. 1197)
betr. Veröffentlichungen der RdErl. d. RMdI. im MBliV. v. 1. 7. 1940 ab
73. RdErl. d. RMdI. v. 20. 9. 1940 (MBliV. S. 1826)
betr. Abdruck amtlicher Bekanntmachungen und Hinweise in den Tageszeitungen sowie Zusammenarbeit der Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Tagespresse
74. RdErl. d. RMdI. v. 1. 11. 1940 (MBliV. S. 2014)
betr. Veröffentlichung der Runderlässe des RMdI. im MBliV.
75. RdErl. d. RMdI. v. 10. 12. 1940 (MBliV. S. 2224)
betr. Regierungsamtsblätter
76. RdErl. d. RMdI. v. 15. 1. 1941 (MBliV. S. 123)
betr. Abdruck amtlicher Bekanntmachungen und Hinweise in den Tageszeitungen sowie Zusammenarbeit der Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Tagespresse
77. RdErl. d. RMdI. v. 17. 7. 1941 (MBliV. S. 1291)
betr. Papierbedarf und Druck der Regierungsamtsblätter und des Öffentlichen Anzeigers
78. RdErl. d. RMdI. v. 28. 7. 1941 (MBliV. S. 1389)
betr. Anzeigenumschlag der Regierungsamtsblätter
79. RdErl. d. RMdI. v. 18. 8. 1941 (MBliV. S. 1513)
betr. Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch Plakatanschlag
80. RdErl. d. RMdI. v. 14. 8. 1942 (MBliV. S. 1668)
betr. Vereinfachung der Verwaltung;
hier: Regierungsamtsblätter
81. RdErl. d. RMdI. v. 31. 3. 1943 (MBliV. S. 542)
betr. Vereinfachung der Verwaltung;
hier: Pflichtbezug des RGBl. und der Pr.GS.
82. RdErl. d. RMdI. v. 22. 4. 1943 (MBliV. S. 677)
betr. Papierersparnis bei Herausgabe der Verkündungs- und Amtsblätter
83. RdErl. d. RMdI. v. 8. 6. 1943 (MBliV. S. 973)
betr. Vereinfachung der Verwaltung;
hier: Einschränkung amtlicher Bekanntmachungen
84. RdErl. d. RMdI. v. 6. 12. 1943 (MBliV. S. 1875)
betr. Beseitigung der Anonymität behördlicher Veröffentlichungen im MBliV.
85. RdErl. d. RMdI. v. 26. 1. 1945 (MBliV. S. 95)
betr. Vereinfachung der Verwaltung;
hier: Verträge über die Herstellung der Regierungsamtsblätter
86. RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1949
(n. v.) — Abt. I 114 Nr. 4235/48
betr. Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden im Öffentlichen Anzeiger zum Regierungsamtsblatt — nur an RP —
87. RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1949
(MBI. NW. S. 633)
betr. Veröffentlichungen von Bekanntmachungen
88. RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1949
(MBI. NW. S. 725)
betr. Veröffentlichungen von Verfügungen der Regierungspräsidenten im Regierungsamtsblatt
89. RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1950
(n. v.) — III A — 1386/50
betr. Bezug des Regierungsblattes durch die Gemeinden — nur an RP —
90. RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1951
(n. v.) — I 10—24 Nr. 1796/50
betr. Ausgleich des Amtsblatthaushaltes;
hier: Tragung der Kosten für die Veröffentlichungen von erteilten Genehmigungen zum Verkehr mit Omnibussen — nur an RP —
91. RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1951
(n. v.) — I 10—24 Nr. 1796/50
betr. Regierungsamtsblätter — nur an RP —
92. RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1955
(n. v.) — I C 2 : 17—12.11
betr. Amtsblätter der Bezirksregierungen
— nur an RP —
93. RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1956
(n. v.) — I C 2 : 17—12.11
betr. Kostenlose Lieferung der Regierungsamtsblätter
— nur an RP —

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Anlage

RICHTLINIEN für das Regierungsamtsblatt

1 Herausgabe

Für jeden Regierungsbezirk erscheint mindestens wöchentlich unter der einheitlichen Bezeichnung das
„Amtsblatt
für den Regierungsbezirk . . .“

als amtliches Verkündungsblatt des Regierungspräsidenten und anderer Behörden. Es wird vom Regierungspräsidenten in einer Ausgabe A (doppelseitig bedruckt) und in einer zum Ausschneiden bestimmter Ausgabe B (einseitig bedruckt) herausgegeben und verlegt.

2 Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt sind zu veröffentlichen:
- 2.11 Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Mitteilungen des Regierungspräsidenten sowie der übrigen Landes- und der Kommunalbehörden und sonstiger Aufgabenträger,

a) wenn die Bekanntmachung im Amtsblatt in gesetzlichen Vorschriften oder Satzungen vorgesehen ist (vgl. Anlage);

b) wenn eine oberste Landesbehörde die Veröffentlichung allgemein oder im Einzelfall angeordnet hat (vgl. z. B. die RdErl. d.

Pr.MfWKuV. v. 21. 11. 1925 (ZBlUV. S. 246) betr. Neubildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden (Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der evang. Landeskirchen, v. 8. April 1924 — GesetzsammL. S. 221 —),

Innenministers v. 24. 3. 1950 (MBI. NW. S. 305) betr. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure,

Innenministers v. 29. 1. 1951 (MBI. NW. S. 506) betr. Einführung des neuen Liegenschaftskatalogs als des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke.

Innenministers v. 23. 11. 1951 (n. v.) — I 10—24 Nr. 1796 50 betr. Ausgleich des Amtsblatt-Haushalts; hier: Tragung der Kosten für die Veröffentlichungen von erteilten Genehmigungen zum Verkehr mit Omnibussen, — nur an RP —,

Innenministers v. 5. 5. 1955 (n. v.) — VI A 3—4—4 betr. Veröffentlichung von Lehrapotheken, — nur an RP —,

Innenministers v. 19. 3. 1956 (MBI. NW. S. 643) betr. Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes NW und für die Druckschriften des Landesvermessungsamtes NW (KartLieferErl. NW.) — Nr. 42 u. 43);

c) wenn die an sich nicht vorgeschriebene Veröffentlichung im Amtsblatt im allgemeinen und dienstlichen Interesse liegt und aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis einer anderen Form der Bekanntmachung vorzuziehen ist (z. B. Hinweise auf Tagungen und andere Veranstaltungen).

2.12 Grundsätzlich alle Rundverfügungen des Regierungspräsidenten an nachgeordnete oder seiner Aufsicht unterstehende Behörden, sofern nicht einer der unter Nr. 2.31 erwähnten Sonderfälle vorliegt.

2.2 Ferner können veröffentlicht werden:

d) Personalnachrichten, jedoch in kürzester Form übersichtlich zusammengefaßt, z. B.

„Versetzt wurden

der Reg.-Baurat . . . vom Staatshochbauamt . . . zur Bez.-Regierung in . . .
der Reg.-Insp. . . . — — —

Befördert wurden

a) zum Oberregierungsrat
die Reg.-Räte Müller (Bez.-Reg.)
Meier (Wasserwirtschaftsamt)
. . .

b) zum . . .
die . . .

In den Ruhestand sind getreten

. . .

Verstorben ist

. . .“.

e) Nachrufe

f) Stellenausschreibungen

g) private Geschäftsanzeigen, wenn dadurch sonst freibleibende Seiten oder Bogenteile einer Ausgabe besser ausgenutzt werden

h) Hinweise (auch mit zusammenfassenden Erläuterungen) auf die von den Verwaltungsgerichten entwickelten Rechtsgrundsätze; es ist jedoch davon abzusehen, Entscheidungen kommentarlos abzudrucken.

2.3 Nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen sind:

2.31 Rundverfügungen des Regierungspräsidenten,

a) deren Inhalt als „vertraulich“ oder als Verschlußsache zu behandeln ist oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen nach ausdrücklicher Weisung des Regierungspräsidenten unterbleiben soll;

b) die sich nur an wenige Behörden richten und für die übrigen ohne jedes Interesse sind;

c) die wegen besonderer Dringlichkeit den Empfängern bereits im Umdruckverfahren zugestellt werden müssten, sofern nicht der nachträgliche Abdruck im Amtsblatt ausdrücklich angeordnet wird.

2.32 Erlassen der obersten Landesbehörden,

a) die im Ministerialblatt veröffentlicht sind oder noch veröffentlicht werden; allenfalls kann in zusätzlichen Ausführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten in kürzester Form auf den Runderlaß unter Angabe der Fundsteile hingewiesen werden;

b) auch wenn sie dem Regierungspräsidenten ausnahmsweise nur schriftlich und ohne die erforderlichen Überdrucke zur Weitergabe zugeleitet wurden, es sei denn, daß ihre wörtliche öffentliche Bekanntgabe vom Regierungspräsidenten für unbedingt erforderlich gehalten wird und ein die Veröffentlichung ausschließender Vermerk fehlt; dabei ist alles Entbehrliche (Briefkopf, Anschrift, Betreff, Bezug, einleitende Sätze, Ausführungen, die sich nur an die Regierungspräsidenten richten usw.) wegzulassen.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß ein nur an die Regierungspräsidenten und nicht auch an nachgeordnete Behörden oder die Gemeinden (GV) gerichteter Runderlaß nicht wörtlich weitergegeben, sondern stets vom Regierungspräsidenten entsprechend verarbeitet werden soll.

2.33 Hinweise auf den Inhalt anderer Verkündigungsblätter;

solche enthält bereits in regelmäßigen Abständen das Ministerialblatt.

2.34 Buchbesprechungen; zulässig sind jedoch kommentarlose Hinweise auf Neuerscheinungen, die sich auf Angaben über den Titel, Verfasser, Verlag und Anschaffungspreis sowie auf den kurzen Zusatz, daß die Anschaffung zum dienstlichen Gebrauch empfohlen wird, beschränken.

3 Drucktechnische Gestaltung

Das Amtsblatt wird in Größe DIN A 4 hergestellt. Der Kopf mit den notwendigen Zusätzen (Datum, Ort und Nr. der Ausgabe sowie „Ausgabe A“ oder „Ausgabe B“) soll in einer übersichtlichen Form gehalten sein und deshalb etwa den Raum von 10—12 Druckzeilen ausfüllen.

Das Inhaltsverzeichnis und der Veröffentlichungsteil sind übereinstimmend in übersichtlicher Form in einzelne Abschnitte mit folgenden Überschriften zu gliedern:

A: Runderlaß und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden,

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten,

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen,

D: Personalnachrichten,

E: sonstige Mitteilungen (z. B. Hinweise auf Neuerscheinungen).

Von der Einführung weiterer Abschnitte ist nach Möglichkeit Abstand zu nehmen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Abschnitte in sich nach der Art der Veröffentlichungen (z. B. nach „Verordnungen“, „Rundverfügungen“ und „Sonstigen Bekanntmachungen“) oder nach Sachgebieten weiter unterteilt werden. Für bestimmte Behörden und Dienststellen (z. B. für einzelne Städte) sind jedoch besondere Abschnitte nicht vorzusehen.

Für jeden Jahrgang ist nach Erscheinen der letzten Nummer ein Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister herauszugeben und zu verlegen.

4 Form der Veröffentlichungen

4.1 Verwaltungsvorschriften der Landesbehörden

Verfügungen und andere Bekanntmachungen sind in folgender Form zu veröffentlichen:

- Laufende Nummer und Überschrift (ohne den Zusatz: „Betr.“),
- links Behörde und Aktenzeichen, rechts Ort und Datum,
- Text,
- Bezug, soweit erforderlich,
- Anschriften, soweit erforderlich,
- Fundstellenangabe im Amtsblatt.

Eine Unterschrift ist im Gegensatz zu Nr. 4.2 e nicht mit abzudrucken.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

4.11 In der Überschrift ist in Fettdruck der Sachgegenstand schlagwortartig zu bezeichnen, um eine spätere Bezugnahme auf die Bekanntmachung möglichst zu vereinfachen.

Beispiele:

Lastenausgleich;

hier: . . . ,

Berufsschulwesen;

hier: . . . ;

nicht:

„Dienstzeitehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung gemäß RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1951 — II A 3—843.50 — MBl. NW. 1951 S. 96 —; hier: frühere Berufssoldaten“;

s o n d e r n :

„Dienstzeitehrungen;

hier: frühere Berufssoldaten“;

nicht:

„Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnenlinien der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft AG. — Essener Straßenbahn — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1951 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931)“

s o n d e r n :

„Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen“.

In diesem Falle könnte die „Gesamt-Genehmigungsurkunde“ unter Bezugnahme der genauen Bezeichnung mit Fundstelle im Text an geeigneter Stelle angeführt werden.

4.12 Verfügungen und Bekanntmachungen sind keine Briefe. Auf eine sprachlich gute und verständliche Ausdrucksweise ist jedoch Wert zu legen. Im Text sind alle Formulierungen zu vermeiden, die zwar

bei einer Übersendung im Umdruckverfahren oder als Einzelverfügung ihren Sinn haben mögen (z. B. „20 Umdrucke liegen bei“ oder „hierdurch übersehende ich . . .“), jedoch bei Veröffentlichungen im Amtsblatt verfehlt sind. Gebräuchliche Abkürzungen sind zulässig.

Nicht veröffentlichte Runderlassen sind im Text mit Aktenzeichen und dem Zusatz „nicht veröffentlicht“ (oder „n. v.“) zu zitieren. Bei veröffentlichten Runderlassen genügt die Angabe des Datums — ohne A. Z. — und der Fundstelle. Dabei ist der Jahrgang des Verkündungsblattes nur dann anzugeben, wenn er von der Jahreszahl des Datums abweicht.

Bei der Angabe des Datums von Rechtsvorschriften (Gesetzen und Verordnungen), die in Gesetzbüchern verkündet wurden, wird der Monatsname ausgeschrieben. Im Datum von Verwaltungsvorschriften wird der Monat mit einer arabischen Zahl angegeben.

4.13 Soweit sich nicht eine Anschrift erübriggt (z. B. bei Bekanntgabe der Errichtung einer Kirchengemeinde oder bei Veröffentlichung des Beschlusses über eine Wasserrechtsverleihung), muß auf eine richtige und einheitliche Bezeichnung der Behörden und Dienststellen besonderer Wert gelegt werden. Der Zusatz „Herr“ gehört nicht zur Bezeichnung einer Behörde. Es heißt beispielsweise nicht „An die Herren Oberkreisdirektoren“, sondern „An die Oberkreisdirektoren“, und nicht „Der Herr Innenminister hat mitgeteilt . . .“, sondern „Der Innenminister hat . . .“.

4.14 Für Rundverfügungen und Mitteilungen an die kommunalen Behörden gilt folgendes:

Als Adressaten sind grundsätzlich die Träger der Aufgabe zu bezeichnen und nicht deren einzelne Dienststellen (z. B. Bauamt, Gesundheitsamt). Welche Dienststelle oder Abteilung der betreffenden Verwaltung im Einzelfall für die Bearbeitung zuständig ist, muß sich aus der klaren und unmissverständlichen Überschrift (vgl. Nr. 4.11) ergeben.

a) Im allgemeinen lautet die Anschrift daher:

„An die kreisfreien Städte und Landkreise (Ämter und kreisangehörigen Gemeinden) des Bezirks“;

und wenn alle kommunalen Selbstverwaltungskörper angesprochen werden sollen:

„An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks“.

b) In Angelegenheiten, die den Aufgabenträgern durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften „als Ordnungsbehörden“, „als Paßbehörden“ oder „als untere Naturschutzbehörden“ zugewiesen worden sind, kann als Anschrift die entsprechende Funktionsbezeichnung unmittelbar oder als Zusatz verwendet werden.

Beispiele:

„An die Ordnungsbehörden des Bezirks“

oder

„An die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden des Bezirks“

oder

„An die Gemeinden und Ämter — örtliche Ordnungsbehörden — des Bezirks“.

„An die kreisfreien Städte und Landkreise — untere Naturschutzbehörden — des Bezirks“.

„An die Paßbehörden des Bezirks“.

- c) In Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Komunalaufsicht, Kreispolizeibehörde) lautet die Anschrift:
- „An die Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden
des Bezirks“;
- „An die Kreispolizeibehörden
des Bezirks“.

4.2 Rechtsvorschriften

Verordnungen, allgemeinverbindliche Anordnungen oder Satzungen werden, unter Beachtung der im übrigen für ihre Gültigkeit gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse, in folgender Weise veröffentlicht:

- a) Überschrift
als schlagwortartige Inhaltsbezeichnung in Fett- druck (vgl. Nr. 4.11). Dabei soll die Art der Bekanntmachung („Verordnung“, „Anordnung“ oder „Satzung“) auch dann gekennzeichnet werden, wenn dies nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernissen gehört;
- b) Text;
- c) Ortsangabe und Datum;
- d) Bezeichnung der erlassenden Behörde ohne Angabe des Aktenzeichens;
- e) Unterschrift;
- f) Angabe der Fundstelle im Amtsblatt.

Beispiel:

„Verordnung
über die Übertragung der Aufsicht über die Fleischbeschautierärzte auf die Landkreise und kreisfreien Städte.
Vom 13. Februar 1957.

Auf Grund des § ... wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

§ 1
.....
§ 2
.....

Düsseldorf, den 13. Februar 1957.

Der Regierungspräsident
(Unterschrift)
— Abl. Reg. Ddf. 1957, S. 64 —

4.3 Bekanntmachungen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

- 4.31 Für diese Veröffentlichungen sind die zuständigen Organe grundsätzlich selbst verantwortlich. Dies gilt sowohl für den sachlichen Inhalt wie die formale Gestaltung einer Veröffentlichung, die vom Regierungspräsidenten in seiner Eigenschaft als Herausgeber des Amtsblatts nicht etwa deshalb beanstandet werden kann, weil sie von der üblichen oder von der in diesen Richtlinien vorgeschriebenen Gestaltung abweicht. Das schließt jedoch nicht aus, den für die Veröffentlichung verantwortlichen Stellen auch insoweit eine möglichst einheitliche Veröffentlichungspraxis nahezulegen, die der Redaktion des Amtsblatts die Arbeit erleichtert, zugleich der Übersichtlichkeit dient und dazu beiträgt, fehlerhafte Bekanntmachungen von vornherein zu vermeiden.

- 4.32 Es liegt auch im eigenen Interesse der Selbstverwaltungskörperschaften, wenn Veröffentlichungen vermieden werden, die wegen formeller rechtlicher Mängel anfechtbar oder gar nichtig sein oder aus sonstigen Gründen in der praktischen Handhabung zu Schwierigkeiten führen könnten. Zu den am meisten zu beobachtenden Fehlern gehören:

- a) die Beschußfassung oder Verkündung durch unzuständige Organe,
- b) falsche Behördenbezeichnungen (z. B. „Oberkreisdirektor als untere Naturschutzbehörde“, „Amtsdirektor als Wegeaufsichtsbehörde“ statt „Landkreis X als untere Naturschutzbehörde“, „Amt X — Wegeaufsichtsbehörde —“),
- c) falsche Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen,
- d) mangelhafte Bußgeld- oder Strafandrohungen,
- e) nicht zutreffende Gesetzeszitate und Ermächtigungsgrundlagen in der Eingangsformel einer Verordnung oder Satzung,
- f) das Fehlen jeden Hinweises darauf, daß es sich um die Bekanntmachung eines Ratsbeschlusses handelt.

Durch rechtzeitige Beratung der veröffentlichten Stellen oder durch allgemeine Hinweise an Hand praktischer Beispiele soll der Regierungspräsident, ohne eilige Bekanntmachungen zu verzögern, darauf hinwirken, daß formelle Mängel der angedeuteten Art möglichst vermieden werden.

Eine sachliche Überprüfung der Veröffentlichung ist im Rahmen der etwaigen redaktionellen Überprüfung jedoch unzulässig (vgl. auch den RdErl. v. 19. 8. 1954 — MBl. NW, S. 1653 — betr. Veröffentlichung von Satzungen in den Regierungsamtsblättern).

- 4.33 Unabhängig davon ist es Aufgabe der Dezernenten, ständig die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Veröffentlichungen im Amtsblatt zu verfolgen, um zumindest für die Zukunft durch aufklärende Hinweise die beobachteten Mängel abzustellen und auf fehlerfreie Veröffentlichungen hinzuwirken.

5 Der Öffentliche Anzeiger

5.1 Herausgabe

Der Öffentliche Anzeiger wird als ständige Beilage des Amtsblatts ebenfalls vom Regierungspräsidenten herausgegeben, und zwar unter der Bezeichnung

„Öffentlicher Anzeiger
zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk . . .
— Beilage zur Nr. . . vom . . . —“

5.2 Inhalt

Der Öffentliche Anzeiger enthält alle Bekanntmachungen der Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben wird.

5.3 Äußere Gestaltung

- 5.31 Da sich die Veröffentlichungen im Amtsblatt ihrer Art nach von den Bekanntmachungen im Öffentlichen Anzeiger wesentlich unterscheiden, ist der Öffentliche Anzeiger einheitlich als getrennte Beilage des Amtsblatts herauszugeben. Er bleibt zwar nach wie vor Bestandteil desselben, wird aber auf besonderen Bogen oder abtrennbaren Blättern mit eigenen durchlaufenden Seitenzahlen gedruckt. So- wohl das Amtsblatt wie der Öffentliche Anzeiger können dann getrennt aufbewahrt, jahrgangsweise getrennt gebunden und von den jeweils weniger interessierten Beziehern leichter abgelegt werden.

- 5.32 Ein Inhaltsverzeichnis ist nicht erforderlich, jedoch sind die Veröffentlichungen nach folgenden Sachgruppen zu gliedern:

- A) Gerichtliche Bekanntmachungen:
 I. Zwangsversteigerungen,
 II. Aufgebote,
 III. Konkurse, Vergleichs- und Entschuldungssachen, und zwar in Konkursachen
 a) Konkurseröffnungen (erste Gläubigerversammlung, Prüfungstermin),

- b) sonstige Termine (einschließlich Schlußtermine),
- c) Verfahrenseinstellungen und Verfahrensaufhebungen.
- d) Bekanntmachungen der Konkursverwalter

in Vergleichssachen

- a) Vergleichsanträge,
- b) Vergleichseröffnungen,
- c) sonstige Bekanntmachungen,
- d) Aufhebungen,

IV. Handelsregistersachen,

V. Vereinsregistersachen,

VI. Güterrechtsregistersachen.

VII. Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten.

B Sonstige Bekanntmachungen:

Die Zusammenfassung in raumsparender Tabellenform ist auf Zwangsversteigerungssachen zu beschränken.

5.33 Der Regierungspräsident ist als Herausgeber des Amtsblattes nicht berechtigt, die ihm von den Gerichten zur Veröffentlichung übermittelten Bekanntmachungen von sich aus zu ändern. Über die Form einer Bekanntmachung entscheidet grundsätzlich allein das Gericht (die Justizbehörde).

6 Grundsätze für die Herstellung

6.1 Beim Druck des Amtsblatts einschließlich des Öffentlichen Anzeigers und der Sonderbeilagen ist jede unnötige finanzielle Belastung der Staatskasse oder der Bezieher zu vermeiden. Die Veröffentlichungen sind deshalb auf die Ausgaben so zu verteilen, daß möglichst nur vollständig ausgefüllte Nummern (ohne Leeres Seiten) herausgegeben werden. Weniger wichtige Angelegenheiten, deren spätere Bekanntgabe sachlich vertretbar ist, sind bis zur folgenden Ausgabe zurückzustellen. Andererseits kann die Dringlichkeit umfangreicher Veröffentlichungen auch einmal die Herausgabe zusätzlicher Nummern in kürzeren als den sonst üblichen Zeitabständen erfordern.

6.2 Der Zeilenraum ist im allgemeinen voll auszunutzen. Doch hat bei der drucktechnischen Gestaltung das Erfordernis der Übersichtlichkeit den Vorrang vor der wünschenswerten Beschränkung des Papierverbrauchs.

Die für die Verwaltung des Amtsblatts zuständigen Dienstkräfte der Bezirksregierung sollen in den technischen Einzelheiten der Satzgestaltung, des Umbruchs und der Drucklegung so bewandert sein, daß sie jederzeit die veröffentlichten Stellen bei der zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Gestaltung einer Bekanntmachung beraten können.

7 Bezugsverpflichtung

7.1 Es ist darauf hinzuwirken, daß alle behördlichen Bezieher eine dem Umfang der Verwaltung entsprechende Stückzahl des Amtsblatts, insbesondere auch der Ausgabe B, beziehen.

7.2 Von der nach § 2 des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter vom 10. März 1873 (Gesetzsamml. S. 41) gebenen Möglichkeit, kleinere Gemeinden auf Zeit von der Bezugsverpflichtung zu entbinden, sollen die Regierungspräsidenten nur bei amtsangehörigen Gemeinden Gebrauch machen, in denen der Amtsdirektor zugleich zum Gemeindedirektor gewählt worden ist. Jedoch ist es auch in diesen Fällen erforderlich, daß die ausreichende Unterrichtung des Gemeinderates durch die Amtsverwaltung sichergestellt und daß ohne Bezug des Amtsblatts eine ordnungsgemäße Erfüllung der Gemeindeaufgaben gewährleistet ist.

8 Einnahmen und Ausgaben, Vertrag mit der Druckerei

8.1 Die Einnahmen aus dem Vertrieb des Amtsblatts einschließlich des Öffentlichen Anzeigers (Bezugsgebühren, Einrückungsgebühren und sonstige Vergütungen) müssen die Ausgaben (Druck- und Papierkosten sowie sonstige Aufwendungen) decken. Gewinne sind nicht zu erwirtschaften, damit im Interesse einer möglichst weiten Verbreitung des Amtsblatts die Bezieher nicht mit unnötig hohen Bezugsgebühren belastet werden.

8.2 Die Bezugsgebühren, Einrückungsgebühren sowie der Preis für Belegstücke und einzelne Stücke werden vom Regierungspräsidenten festgesetzt und mit Ausnahme der Einrückungsgebühren für den Öffentlichen Anzeiger auch eingezogen.

8.21 Im Hinblick auf die Vorschriften des § 58 Abs. 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen und des § 65 der Reichshaushaltsoordnung darf das Amtsblatt auch an Behörden und Büchereien nur gegen Entrichtung der vollen Bezugsgebühr geliefert werden. Lediglich der Deutschen Bibliothek in Frankfurt ist von jeder Ausgabe ein Exemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. An andere Stellen dürfen Freistücke nicht abgegeben werden. Doch steht es dem Regierungspräsidenten frei, untereinander zu Vergleichszwecken und zur Förderung der einheitlichen Ausgestaltung die Amtsblätter auszutauschen.

8.22 Bekanntmachungen der Landesregierung und aller Landesbehörden sind gebührenfrei zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um eine Veröffentlichung handelt, deren Kosten nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. im Enteignungsverfahren, im wasserrechtlichen Verleihungsverfahren) deshalb von einem Dritten getragen werden müssen, weil die Veröffentlichung von ihm beantragt oder überwiegend in seinem und nicht im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Bekanntmachungen anderer Behörden (Bundesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften und sonstige Aufgabenträger) sind nur gegen Entrichtung der festgesetzten Einrückungsgebühr abzudrucken, es sei denn, daß eine Bekanntmachung im Amtsblatt auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu veröffentlichen ist.

8.23 Die Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger werden von den Gerichtskassen zugunsten der Justizverwaltung eingezogen und endgültig vereinbart. Eine Erstattung an die Regierungshauptkasse findet nicht statt. Der Regierungspräsident führt lediglich eine Nachweisung, in der nach jeder Abrechnung der Kosten der Gebührenanteil für die Veröffentlichungen der Gerichtsbehörden laufend eingetragen wird. Am Schluß des Rechnungsjahres ist die Gesamthöhe des Kostenanteils von der Regierungshauptkasse im Handbuch oder auf der Titelkarte zu vermerken. In der Erläuterung zum Haushaltsvoranschlag sind außerdem bei den Kosten des Amtsblatts (Einzelplan 03, Kapitel 0331, Titel 233) jeweils die voraussichtlichen Ausgaben für die Veröffentlichungen der Gerichtsbehörden im Öffentlichen Anzeiger anzugeben, ebenso die Kosten für derartige Bekanntmachungen, die bis zu dem der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages vorangegangen Monat tatsächlich entstanden sind.

8.3 Die Verträge über die Papierlieferungen, den Druck und den Versand des Amtsblatts einschließlich des Öffentlichen Anzeigers und der Sonderbeilagen werden vom Regierungspräsidenten abgeschlossen. Dem Vertrag mit der Druckerei sind die technischen und formalen Regelungen dieser Richtlinien zugrunde zu legen. Beim Abschluß und bei der Änderung von Verträgen, die sich auf die Herstellungskosten beziehen, ist wegen einer angemessenen Gestaltung der Preise durch die Druckerei das Dezernat 52 „Werbl. Wirtschaft“ gutachtlich zu beteiligen.

Anlage

**Rechtsgrundlagen
für Veröffentlichungen im Amtsblatt**

I. Rechtsvorschriften, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt ausdrücklich vorschreiben.

A Fortgeltendes Preußisches und Lippisches Recht

1. § 8 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. Oktober 1846 (Gesetzsamml. S. 485)
2. §§ 12 Abs. 3, 17 Abs. 2, 35, 45 und 158 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der zur Zeit geltenden Fassung
3. Gesetz betr. Bekanntmachung landesherrlicher Erlass durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357)
4. §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221)
5. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237)
6. § 23 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz v. 23. März 1911 (ABl. Reg. Düsseldorf S. 201) — nur in den Amtsbl. Aachen, Düsseldorf und Köln —
7. § 10 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes v. 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115)
8. § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz v. 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149)
9. §§ 5 Abs. 3, 10 Abs. 1, 188 Abs. 1 und 343 Abs. 3 des Preuß. Wassergesetzes v. 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der zur Zeit geltenden Fassung
10. §§ 80 Abs. 6, 83 des Fischereigesetzes v. 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung
11. § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211)
12. § 2 Abs. 2 des Moorschutzgesetzes v. 20. August 1923 (Gesetzsamml. S. 400) in der zur Zeit geltenden Fassung
13. § 110 des Gesetzes betr. die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt v. 16. April 1924 (Lipp. GS. S. 577) — nur im Amtsblatt Detmold —
14. § 21 Abs. 2 der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz v. 26. Juni 1924 (ABl. Reg. Düsseldorf 1925 S. 161) — nur in den Amtsblättern Aachen, Düsseldorf und Köln —
15. § 23 Abs. 4 des Gesetzes betr. die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Wasserreinigung im Emscher Gebiet v. 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 175) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Emscher-Gesetzes v. 19. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 584)
16. §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens v. 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585) i. Verb. mit der Anordnung des Pr.MfWKuV. v. 24. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 732)
17. § 8 des Lippe-Gesetzes v. 19. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 13) — nur in den Amtsblättern Arnsberg, Münster und Düsseldorf —
18. § 1 Abs. 2 der Satzung des Lipperverbandes v. 27. Mai 1927 (n. v.) — nur in den ABl. Münster, Arnsberg und Düsseldorf —
19. § 30 des Wuppergesetzes v. 3. Januar 1930 (Gesetzsamml. S. 5)

20. § 7 Abs. 4 der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung v. 28. Januar 1933 (Gesetzsamml. S. 12)
21. § 16 der Preuß. Versteigererbedingungen (PrVB) v. 3. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 439)

B Neueres Landesrecht

1. § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes v. 11. März 1950 (GS. NW. S. 449) i. Verb. mit Art. V der Ersten DVO v. 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 449)
 2. § 16 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz des Waldes (Waldschutzverordnung) v. 28. November 1950 (GS. NW. S. 782)
 3. § 9 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz des Waldes v. 19. Juli 1951 (GS. NW. S. 790)
 4. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten v. 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 137)
 5. § 35 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung v. 27. November 1953 (GS. NW. S. 163)
 6. § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Längenfelder v. 1. Juni 1954 (GS. NW. S. 700)
 7. § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Rheinprovinz v. 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) — nur für die Amtsblätter Düsseldorf, Köln und Aachen —
 8. § 20 der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster v. 25. Juni 1955 (GS. NW. S. 977) — nur in den ABl. Arnsberg, Detmold und Münster —
 9. § 26 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät in Münster v. 25. Juni 1955 (GS. NW. S. 979) — nur in den Amtsblättern Arnsberg, Detmold und Münster —
 10. § 1 Ziff. 4 und 16 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt v. 15. Mai 1956 (GS. NW. S. 857)
 11. §§ 36, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — (OBG) v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)
 12. § 27 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland (GV. NW. 1957 S. 43)
 13. § 27 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe (GV. NW. 1957 S. 49)
 14. Art. 3 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl v. 14. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 152)
- II. Rechtsvorschriften, die zwar nicht ausdrücklich das Amtsblatt für Veröffentlichungen vorschreiben, jedoch nach dem Sachzusammenhang, insbesondere in Verbindung mit Zuständigkeitsregelungen, eine andere Art der Bekanntmachung nicht erlauben:**
1. § 17 der Gewerbeordnung
 2. § 8 Abs. 2 des Lippischen Heimatschutzgesetzes v. 17. Januar 1920 (LV. Bd. 27 S. 15)
 3. § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes v. 8. April 1922 (RGBI. I S. 393)
 4. § 32 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz v. 26. März 1935 (RGBI. I S. 473)

5. §§ 13, 14, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 i. d. F. des Gesetzes v. 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) u. v. 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) i. Verb. mit § 17 der DVO v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) u. den Verordnungen v. 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) u. v. 6. August 1943 (RGBl. I S. 481)
6. § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern v. 25. März 1938 (RGBl. I S. 345)
7. § 1 Abs. 3 der Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen v. 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 381)
8. §§ 11 Abs. 1, 22 Abs. 4 und 35 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes v. 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979)
9. § 1 der Verordnung über die Verkündung von Bergpolizeiverordnungen v. 6. Oktober 1944 (RGBl. I S. 255)
10. § 8 des Gesetzes über die Einrichtung der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706)
11. § 12 des Enttrümmerungsgesetzes v. 2. Mai 1949 (GS. NW. S. 388)
12. § 3 Abs. 1 i. Verb. mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet v. 25. April 1950 (GS. NW. S. 450)
13. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) v. 29. April 1950 i. d. F. des Gesetzes v. 29. April 1952 (GS. NW. S. 454)
14. § 2 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes v. 6. August 1953 (BGBl. I S. 903)
15. § 98 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)
16. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt v. 15. Mai 1956 (GS. NW. S. 857), ausgenommen die Ziff. 4 und 16 und § 2 dieser Verordnung.

— MBl. NW. 1958 S. 357.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)